



## Antrag auf Bezuschussung von Bauhofleistungen gem. § 6 Abs. 1

Verein: \_\_\_\_\_ Antragssteller: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Bankverbindung \_\_\_\_\_ Tel./Handy: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Vorstand/Antragssteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung einzureichen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

- Entsprechend § 6 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird ein Zuschuss i. H. v. 50,00 % für die Rechnung Nr. \_\_\_\_\_ mit dem Rechnungsbetrag i. H. v. \_\_\_\_\_ € für eine öffentliche Veranstaltung beantragt.  
Die Rechnung wurde am \_\_\_\_\_ vollständig bezahlt.

Mit Einreichen des Antrags wird bestätigt, dass es sich um eine für jeden zugängliche öffentliche Veranstaltung gehandelt hat.

---

Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien

### S6 Bauhofleistungen, City-Bus, Erlasanträge und Bürgschaften

- (1) Bauhofleistungen für öffentliche Veranstaltungen werden den Kelheimer Vereinen i. S. v. § 3 Abs. 1 mit 50 % (der Entgelte gemäß der aktuell gültigen Bauhofpreisliste) auf Antrag bezuschusst.